

Aufgrund des § 45 Abs. 2 Nr. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in der Sitzung vom 06.12.2018 nachfolgende „Benutzer- und Entgeltordnung für die Überlassung städtischer Schulräume und Schulplätze für schulfremde Zwecke“ beschlossen.

## **Benutzer- und Entgeltordnung für die Überlassung städtischer Schulräume und Schulplätze für schulfremde Zwecke**

### **§ 1 Überlassung von Schulräumen und Schulplätzen für schulfremde Zwecke**

- (1) Schulräume und Schulplätze können für schulfremde Zwecke zur Verfügung gestellt werden, wenn schulische Interessen nicht beeinträchtigt werden und die vorgesehene Benutzung mit der Aufgabenstellung der Schule vereinbar ist.
- (2) Als mit der Aufgabenstellung vereinbar gelten grundsätzlich kulturelle, gemeinnützige und soziale Veranstaltungen, Schulungs- und Übungsabende.
- (3) Nicht zulässig sind rein gesellige Veranstaltungen, private Feiern, Nutzung durch Parteien, politische Vereinigungen, parteipolitische Personenzusammenschlüsse und Religionsgemeinschaften sowie eine kommerzielle Nutzung.

### **§ 2 Personenkreis**

- (1) Die Nutzung von Schulräumen und Schulplätzen soll zugunsten von Personengruppen, wie z. B. Schüler/innen, Vereinen, Bürgerinitiativen und sonstigen Personen, die sich zu einem gemeinsamen Thema zusammengefunden haben, erfolgen.
- (2) Die Nutzung zugunsten einer Einzelperson ist daher in der Regel nicht möglich.

### **§ 3 Benutzungszeit**

- (1) Schulräume und Schulplätze können grundsätzlich montags bis freitags, in besonderem Einzelfall ausnahmsweise auch samstags und an Sonntagen, längstens bis 22:00 Uhr, zur Nutzung überlassen werden, soweit es die schulischen und personellen Verhältnisse es zulassen.
- (2) In den Sommer- und Weihnachtsferien bleiben die Schulen grundsätzlich geschlossen. Während der übrigen Schulferien (Winter, Ostern, Herbst) stehen die Räume zur vertragsmäßigen Nutzung zur Verfügung, soweit die schulischen und personellen Verhältnisse es zulassen. Im Einzelfall ist mit Einschränkungen zu rechnen.
- (3) Als Nutzungszeit gilt die Zeit vom Betreten bis zum Verlassen des Schulgrundstücks einschließlich der Zeiten für Aufräum Tätigkeiten.  
Angefangene Stunden werden stets auf volle Stunden aufgerundet.

#### **§ 4 Antrag**

Der Nutzungsantrag, Muster in **Anlage 1**, für eine einmalige Nutzung sowie für die dauernde Nutzung muss bis spätestens 1 Monat vor der geplanten Veranstaltung dem Fachbereich Schule und Sport vorliegen, damit diese noch mit der Schulleitung abgestimmt werden kann.

#### **§ 5 Vertrag**

- (1) Die Nutzung erfolgt auf der Grundlage eines privatrechtlichen Nutzungsvertrags, siehe **Anlage 2**, zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und dem Nutzer.
- (2) Im Einzelfall kann die Schulleitung beauftragt werden, Nutzungsverträge nach dieser Benutzer- und Entgeltordnung abzuschließen
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Nutzungsvertrages besteht nicht.

#### **§ 6 Entgelt**

- (1) Für die außerschulische Nutzung von Schulräumen und Schulplätzen ist ein Nutzungsentgelt nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu entrichten.
- (2) Das Entgelt dient zum teilweisen Ausgleich anfallender Bewirtschaftungskosten. Das sind u.a. Kosten für die Wärme, Strom, Wasser, Abwasser, Reinigung und Hausmeister-tätigkeiten.
- (3) Der Nutzer erhält keine gesonderte Rechnung. Die Zahlungsmodalität ist im Nutzungsvertrag geregelt.

#### **§ 7 Entgeltsätze**

- (1) Die in der nachstehenden Tabelle enthaltenen Entgeltsätze je angefangene Stunde sind für die einmalige Nutzung bis zur Dauer von 3 Stunden (Mindestnutzungszeit) festgesetzt.
- (2) Bei Veranstaltungen, die über 3 Stunden hinausgehen, reduziert sich das Entgelt je weiterer angefangener Stunde um 50 Prozent.
- (3) Bei Nutzung der Schulräume bzw. Schulplätze bis zu einem Tag gelten die Höchstentgelte.

	<b>je angefangene Stunde</b>	<b>Höchstentgelt je Tag</b>
a) allgemeiner Unterrichtsraum	8,00 EUR	40,00 EUR
b) Fachunterrichtsraum	14,00 EUR	70,00 EUR
c) Klubraum	12,00 EUR	60,00 EUR
d) Aula bis 300 m <sup>2</sup>	16,00 EUR	80,00 EUR
e) Aula ab 300 m <sup>2</sup>	20,00 EUR	100,00 EUR
f) Schulplätze	10,00 EUR	50,00 EUR

## **§ 8 Zusätzliche Reinigungskosten / Müll / Wachsutz**

Zusätzlich zu den vorstehenden Entgeltsätzen haben die Nutzer die entstehenden Reinigungskosten zu tragen, wenn bei Veranstaltungen eine Zusatzreinigung erforderlich ist.

Zusätzliche anfallende Müllgebühren und Entgelte für Wachsutz können ebenfalls gesondert in Rechnung gestellt werden.

## **§ 9 Ausnahmeregelungen**

- (1) Entgelte können in Einzelfällen um bis zu 70 v. H. reduziert werden, wenn es sich um gemeinnützige oder im Interesse der Stadt durchgeführte Veranstaltungen handelt. In diesen Fällen haben die Nutzer den gemeinnützigen Zweck oder das Interesse der Stadt nachzuweisen.
- (2) Entgelte werden nicht erhoben für die Nutzung durch die Stadt, Nutzungen im Auftrage oder auf Einladung der Stadt und für Veranstaltungen, die der Schule zu Gute kommen.
- (3) Entgelte werden auch nicht erhoben für Veranstaltungen von bestätigten Selbsthilfegruppen (Gesundheit und Soziales), Einwohnerinitiativen, Arbeitsgruppen Gemeinwesenarbeit und Stadtratsmitgliedern für Bürgergespräche.
- (4) Die Entscheidung über die Ausnahmeregelung trifft der/die Fachbereichsleiter/in des Fachbereiches Schule und Sport.

## **§ 10 Kündigung**

- (1) Die Stadt ist berechtigt, den Nutzungsvertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.  
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch vor, wenn
  - a) an der Kündigung ein dringendes öffentliches Interesse besteht;
  - b) dringende Gründe des Schulbetriebes es erfordern;
  - c) die Nutzung grob vertragswidrig ist;
  - d) der Nutzer im Zahlungsverzug ist und ihm die Kündigung angedroht wurde;
  - e) der Schulraum oder Schulplatz während der vereinbarten Nutzungszeit mehr als zweimal hintereinander nicht genutzt wird, ohne dass dies der Stadt vorher mitgeteilt wurde.

- (2) Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform.
- (3) Bei einer Kündigung durch die Stadt gem. Abs. 1 Buchstaben a) und b) ist die Stadt zur Rückerstattung zu viel gezahlter Entgelte verpflichtet. Ein darüber hinaus gehender Anspruch auf Entschädigung besteht jedoch nicht.

## **§ 11 Hausrecht**

Den Vertretern des Fachbereiches Schule und Sport, den Schulleitern/innen sowie dem Schulhausmeister oder einem Vertreter ist jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungsräumen zu gewähren. Sie sind berechtigt, Weisungen im Sinne dieser Benutzerordnung zu erteilen.

## **§ 12 Haftung**

- (1) Der Nutzer haftet der Stadt gegenüber für alle aus dem Anlass der Nutzung entstandenen Schäden, die er, seine Erfüllungsgehilfen oder die Teilnehmer oder Besucher seiner Veranstaltung schuldhaft bei der Stadt verursachen.
- (2) Außer bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und Ansprüchen aus den Paragrafen 836 und 839 BGB, haftet die Stadt nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

## **§ 13 Besondere Nutzungshinweise**

- (1) Gebäude und Anlagen der Schule, einschließlich der Zugangswege zu den Schulräumen sowie Einrichtungen und Geräte der Schule sind pfleglich und sachgemäß zu behandeln bzw. zu benutzen.
- (2) Beschädigungen und Verluste, die durch die Nutzung entstehen, sind sofort und un- aufgefordert über den Schulhausmeister / Beauftragten dem Fachbereich Schule und Sport anzuzeigen.
- (3) Das Schulgelände darf grundsätzlich nicht befahren werden. Fahrzeuge dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
- (4) Das Rauchen sowie der Ausschank und Verzehr von Alkohol sind in den Schulgebäuden und auf dem gesamten Schulgelände untersagt.
- (5) Jede Ausschmückung von Räumen bedarf der Zustimmung der Schulleitung. Der Schmuck ist unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu entfernen.
- (6) Den Anweisungen des Schulleiters/Schulhausmeisters/Beauftragten zur Einhaltung der Benutzerordnung und Hausordnung ist Folge zu leisten.

## **§ 14 Sicherheitsvorschriften**

Bauordnungsrechtliche und Brandschutzvorschriften sind zu befolgen. Insbesondere sind nachstehende Punkte zu beachten.

- (1) Das in den Räumen vorhandene Mobiliar darf in seiner Aufstellung nur im Einvernehmen mit der Schulleitung verändert werden. Hierfür notwendige Hilfskräfte sind vom Nutzer zu stellen.
- (2) Die Belegung der Räume über die zugelassene Höchstbesucherzahl ist unzulässig.
- (3) Flure und Gänge müssen während der Dauer der Nutzung frei und ungehindert passierbar sein. Das Aufstellen von zusätzlichem Gestühl ist nicht gestattet.
- (4) Bei Veranstaltungen muss mindestens die elektrische Notbeleuchtung in Betrieb sein, soweit eine solche vorhanden ist.
- (5) Dekorationen, Vorhänge, usw., die der Nutzer einbringt, müssen schwer entflammbar sein. Das Hantieren mit offenem Feuer ist untersagt.

## **§ 15 Vorbehaltsklausel**

Weitergehende Auflagen aus besonderen Gründen im Vertrag bleiben im Einzelfall vorbehalten.

## **§ 16 In-Kraft-Treten**

Die Benutzer- und Entgeltordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Benutzer- und Entgeltordnung für die Überlassung städtischer Schulräume und Schulplätze für schulfremde Zwecke der Landeshauptstadt Magdeburg“ vom 21. September 2001 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 113) außer Kraft.

**Anlage 1:** Antragsmuster

**Anlage 2:** Vertragsmuster

Ausfertigungsvermerk:

Diese Ausfertigung der vorstehenden Benutzer- und Entgeltordnung wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Benutzungs- und Entgeltordnungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Benutzungs- und Entgeltordnungsverfahrens wird bestätigt.

Magdeburg, den

Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel